

## **Auftrag an den Gerichtsvollzieher - Ausfüllhinweise:**

zu Seite 1:

### **Hinweis zu A)**

Tragen Sie bei „Gläubiger“ Ihren Namen etc. ein.

Bei „vertreten durch“ bitte nur etwaigen Rechtsanwalt/Rechtsbeistand/Betreuer oder Inkassofirma eintragen. Sie können auch eine Privatperson mit Ihrer Interessensvertretung beauftragen. Hierzu sind jedoch eine Vollmacht und ggf. auch eine Geldempfangsvollmacht mit vorzulegen. Liegt eine Betreuung vor, - wenn möglich - eine Kopie der Bestallungsurkunde beifügen.

**A1:** Bitte geben Sie hier Ihre Bankverbindung an.

Die Kästchen auf der rechten Seite unterhalb des Datums können Sie erst ankreuzen, nachdem Sie alle 6 Seiten ausgefüllt haben. Sie sind eine Zusammenfassung Ihres gestellten Zwangsvollstreckungsauftrages.

zu Seite 2:

**A2:** selbsterklärend

### **Erläuterung zu B)**

Kreuzen Sie an, welche Art von Vollstreckungstitel Sie vorliegen haben und füllen Sie das Feld darunter aus. Urteile, Vollstreckungsbescheide und Vergleiche tragen Sie allesamt bei „die vollstreckbare/n Ausfertigung/en“ ein. Auch Beschlüsse werden hier eingetragen. Dabei gibt es einige Ausnahmen:

- a) Beschlüsse zu einstweiligen Verfügungen tragen Sie bei „die einstweilige Verfügung“ ein
- b) Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse haben einen eigenen Punkt.

### **Hinweis zu C)**

Wenn Sie eine Zustellung Ihres Schreibens durch einen Gerichtsvollzieher wünschen, kreuzen Sie **C1** an und füllen das Feld darunter aus.

Sollte der vorliegende Vollstreckungstitel (siehe oben) vom Gericht noch nicht zugestellt worden sein, so ist das Feld **C1** auch anzukreuzen.

**D)** selbsterklärend

### **Hinweis zu E)**

Nur ankreuzen, wenn die **gütliche/einvernehmliche Erledigung** des Zwangsvollstreckungsauftrags gewünscht wird. Ist dies der Fall, dann bitte unbedingt auch **F)** ausfüllen.

zu Seite 3:

### **Hinweis zu G)**

Einstellung nach § 63 GVGA bedeutet:

Der/Die Schuldner/in ist „amtsbekannt“ vermögenslos, der Gerichtsvollzieher stellt eine entsprechende Bescheinigung aus.

**H)** selbsterklärend

### **Erklärung zu I)**

**Abnahme der Vermögensauskunft (wurde vormals als eidesstattliche Versicherung und Offenbarungseid bezeichnet); bitte nur 1 der nachfolgenden Varianten ankreuzen:**

**§807 ZPO – Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch:**

1. Der Schuldner hat die Durchsuchung seiner Räumlichkeiten verweigert oder
2. ergibt der Pfändungsversuch des Gerichtsvollziehers vor Ort, dass eine Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung der Forderung führen wird,

kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die Vermögensauskunft **sofort** abnehmen.

Der Schuldner kann dieser Vorgehensweise jedoch widersprechen. Der Gerichtsvollzieher hat in diesem Fall den Schuldner in seine Geschäftsräume vorzuladen.

### **§ 802 c ZPO** – Vermögensauskunft des Schuldners:

Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen zu erteilen. *Er hat alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände und Forderungen anzugeben und sodann an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht habe.*

### **§802 d ZPO** – Erneute Vermögensauskunft:

Machen Sie als Gläubiger glaubhaft, dass sich die **Vermögensverhältnisse des Schuldners wesentlich verändert haben**, ist der Schuldner ggf. zur erneuten Abgabe der Vermögensauskunft verpflichtet, **auch wenn er innerhalb der letzten 2 Jahren bereits eine Vermögensauskunft geleistet hat.**

### **Erläuterung zu J)**

**Einholung von Auskünften beim Kraftfahrt-Bundesamt, dem Bundeszentralamt für Steuern sowie bei der gesetzl. Rentenversicherung:**

Kann nur in Verbindung mit einem Antrag auf Vermögensauskunft (s.o.) beantragt werden.

Außerdem können diese sogenannten Drittauskünfte nur eingeholt werden, wenn der zu vollstreckende Anspruch mindestens den Betrag von EUR 500,- erreicht.

zu Seite 4:

### **Erklärung zu K)**

Tragen Sie hier ggf. Informationen für den Gerichtsvollzieher ein, die Sie zusätzlich für wichtig erachten.

**L)** selbsterklärend

### **Erklärung zu M)**

Hier ist die Vorfändung in Forderungen gemeint, z. B. soll eine Lohnpfändung oder Kontopfändung durchgeführt werden.

§ 845 Abs.1 Satz 2 ZPO bedeutet: Der Gerichtsvollzieher fertigt die Vorfändung selbst an, wenn er von Ihnen hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist.

**N)** selbsterklärend

### **Hinweis zu O)**

Der Schuldner ist verurteilt eine Handlung vorzunehmen oder hat die Vornahme einer Handlung zu dulden und leistet dagegen Widerstand, so können Sie als Gläubiger zur Beseitigung dieses Widerstands einen Gerichtsvollzieher hinzuziehen.

zu Seite 5:

**P)** selbsterklärend

### **Erläuterung zu Q) und R)**

Ob die Zwangsvollstreckung von einer Zug um Zug- oder Sicherheitsleistung abhängt, geht aus Ihrem Vollstreckungstitel (Urteil, Beschluss) hervor. Ist dort diesbezüglich nichts angegeben, bitte die Felder Q und R frei lassen.

zu Seite 6:

### **Erklärung zu S)**

Übertragen Sie hier den/die Betrag/Beträge, welche aus Ihrem Vollstreckungstitel (Urteil, Beschluss, Vollstreckungsbescheid, Vergleich) hervorgehen.

### **Hinweis zu T)**

Nur vom Rechtsanwalt/Inkassobüro auszufüllen.

### **Wichtig:**

Füllen Sie nun die Kästchen auf Seite 1 unterhalb des Datums aus. Die Felder sind eine Zusammenfassung des gesamten Antrags, Seite 1 bis 6.

*Dazu zwei Beispiele:*

*Kreuzen Sie Zustellung an, wenn Sie auf Seite 2 Punkt C1 angekreuzt haben. Oder:*

*Kreuzen Sie Pfändung, § 803 ZPO nicht an, wenn Sie auch auf Seite 3 Punkt G keinen der Pfändungsaufträge wünschen.*

**Bitte das Datum (einzutragen auf 1. Seite) und die Unterschrift (letztes Blatt) nicht vergessen!**